

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Generalsekretariat

**FRAGEBOGEN**

**Anhörung zur Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit  
(Polizeigesetz, PolG)**

---

**vom 21. Juni 2019 bis 30. September 2019**

Name/Organisation	SVP Aargau
Kontaktperson	Désirée Stutz
Kontraktadresse	Gässli 4
PLZ Ort	5603 Staufen
Telefon	062 823 73 70
E-Mail	info@svp-ag.ch

**Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)**

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Generalsekretariat  
Frey-Herosé-Strasse 12  
5001 Aarau  
E-Mail: dvi@ag.ch

**Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens**

Hans Peter Fricker, Generalsekretär, Departement Volkswirtschaft und Inneres (Tel. 062 835 15 33,  
hans-peter.fricker@ag.ch)

---

## Fragen zur Anhörung

---

### 1. Regelung des Bedrohungsmanagements

Thema	Revision PoIG	Wo im Anhörungsbericht?
Verbesserung der polizeilichen Handlungsinstrumente im Bereich des Bedrohungsmanagements	§ 3 Abs. 1 lit. m PoIG §§ 46a – 46e PoIG	Kap. 4.1 und 4.30
Sind Sie mit diesen Regelungen einverstanden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen: Die SVP begrüsst diese Änderungen grundsätzlich. Die Differenzierung bei der Kostentragung zwischen kantonalen sowie kommunalen und regionlen Behördemitgliedern und Mitarbeitenden sowie dem Normalbürger ist nicht sachgerecht und wird abgelehnt. Aktiengesellschaften in Kantonsbesitz und Staatsanstalten dürfen gegenüber privaten Firmen nicht privilegiert werden - § 46a Abs. 2 ist zu streichen.	

### 2. Regelung der polizeilichen Vorermittlung und Regelung der präventiven verdeckten Ermittlungstätigkeit

Thema	Revision PoIG	Wo im Anhörungsbericht?
Definition der polizeilichen Vorermittlung und Ausgestaltung der präventiven verdeckten Ermittlungstätigkeit	§ 28a PoIG §§ 35a – 35d PoIG	Kap. 4.12 und 4.19 – 4.22
Sind Sie mit diesen Regelungen einverstanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen: Aus Sicht der SVP bestehen genügend Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen ausserdem deutlich zu weit und führen zu einem Polizeistaat, was von der SVP dezidiert abgelehnt wird; es kann nicht sein, dass im Kanton Aargau ein Individuum jederzeit und vor allem grundlos überwacht werden kann. Die Freiheit ist das oberste Gut, das es vor ungerechtfertigten Eingriffen zu schützen gilt. Aus diesem Grund müssen Eingriffe in die Freiheit strengen Vorschriften unterliegen. Der Polizei können bei Vorermittlungen folglich keine weitreichenderen Kompetenzen zukommen als der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (bei dem bereits ein konkreter Tatverdacht vorliegen muss).	

### 3. Polizeigewahrsam

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Neuumschreibung der Tatbestände, bei welchen Polizeigewahrsam möglich ist; Möglichkeit der Verlängerung des Polizeigewahrsams in Ausnahmefällen	§§ 31 – 31a PolG	Kap. 4.13 und 4.14
Sind Sie mit diesen Regelungen einverstanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen: Auch hier will das PolizeiG in vom Bundesrecht abschliessend geregelte Sachverhalte eingreifen (§ 31 lit. c-e). Die Regelung wird als massiv zu weitgehend erachtet, zumal jegliche Kompetenzausdehnung der Kantonspolizei eine Einschränkung der Freiheit der Bürger bedeutet (10 Tage Gewahrsam für Übertretung). Die Notwendigkeit einer Änderung wurde nicht nachgewiesen; eine Zuführung an eine weitere zuständige Behörde ist im Kanton immer innert 24h möglich; sofern die entsprechenden Dienststellen richtig organisiert sind und Pikett leisten.	

### 4. Wegweisung und Fernhaltung

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Festlegung einer zulässigen Maximaldauer der Wegweisung und Fernhaltung; Möglichkeit, statt einer Wegweisung oder Fernhaltung ein bestimmtes Verhalten zu verbieten	§ 34 PolG	Kap. 4.17
Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen: §34 lit. e ist wiederum in der StPO geregelt, weshalb hier kein Raum für eine weitergehende / abweichende Regelung bleibt. Die Anordnung für drei Monate - ohne richterliche Genehmigung - lässt jegliches Augenmass und jegliche Verhältnismässigkeit vermissen. Die SVP könnte einer Verlängerung der Massnahme bis 20 Tage zustimmen; innert dieser Frist ist es möglich, einen entsprechenden richterlichen Entscheid zu erwirken.	

## 5. Kontakt- und Annäherungsverbot

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Möglichkeit, ein Kontakt- oder Annäherungsverbot auszusprechen, wenn eine Person einer anderen wiederholt nachstellt, sie belästigt oder bedroht	§ 34b PolG	Kap. 4.18
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begründung und/oder Bemerkungen:</p> <p>Die SVP könnte sich mit einem Kontakt- und Annäherungsverbot bis 20 Tage einverstanden erklären. Für längergehende Massnahmen muss der Rechtsweg beschritten und eine richterliche Anordnung erwirkt werden. Dies ist innert 20 Tagen problemlos möglich. Die drei Monate erscheinen angesichts des schweren Eingriffs sowie vor dem Hintergrund, dass keine richterliche Überprüfung stattfindet, als nicht vertretbar.</p>	

## 6. Optisch-elektronische Überwachung

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Möglichkeit der optisch-elektronischen Überwachung öffentlich zugänglicher Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen häufig mit Straftaten zu rechnen ist, durch die Kantonspolizei	§ 36a PolG	Kap. 4.23
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begründung und/oder Bemerkungen:</p> <p>Die SVP begrüsst diese Änderungen, ist jedoch der Meinung, dass diese Anordnungen aus rechtsstaatlicher Sicht vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen sind.</p>	

## 7. Vermummungsverbot

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Erweiterung des Vermummungsverbots auf bewilligungspflichtige Versammlungen und Demonstrationen sowie sonstige Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund	§ 47 PolG	Kap. 4.31
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begründung und/oder Bemerkungen:</p> <p>Die SVP begrüsst die Ausdehnung auf bewilligungspflichtige Versammlungen und Demonstrationen. Allerdings scheint die Einschränkung "um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen" als gefährlich. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass keine Verurteilungen mehr ergehen können (Beweisproblematik). Es ist zu prüfen, wie die Vermummung generell verboten werden kann - ausser bei traditioneller Verkleidung bei traditionellen Anlässen wie Fasnacht zu friedlichen Zwecken.</p>	

## 8. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Massnahmen und polizeilichen Zwang mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.-	§ 47a PolG	Kap. 4.32
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begründung und/oder Bemerkungen:</p> <p>Die SVP begrüsst die Ahndung dieser Zuwiderhandlungen grundsätzlich. Jedoch erscheint die Höhe der Busse als übersetzt. Es wird beantragt, diese auf ein verhältnismässiges Mass zu reduzieren.</p>	

## 9. Neukonzeption des Rechtsschutzes

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Einführung eines direkten Beschwerdewegs an eine richterliche Behörde bei Wegweisungen und Fernhaltungen, bei Kontakt- und Annäherungsverboten sowie bei Polizeigewahrsam; Festlegung der Beschwerdeinstanz für Fahndungsmassnahmen sowie durchgeführte präventive Observationen, präventive verdeckte Fahndungen und Ermittlungen	§§ 48a – 48b PolG	Kap. 4.33
<p>Sind Sie mit diesen Regelungen einverstanden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begründung und/oder Bemerkungen:</p> <p>Die SVP begrüsst die Neuregelung des Rechtsschutzes grundsätzlich. Jedoch ist unverständlich, weshalb gemäss § 48b neu die Beschwerdekammer in Strafsachen zuständig sein soll, handelt es sich bei den erwähnten Sachverhalten doch ausschliesslich um verwaltungsrechtliche Anordnungen. Die SVP lehnt § 35a-d komplett ab; die vorgesehenen Regelungen sind weder rechtsstaatlich noch verhältnismässig.</p>	

## 10. Ermöglichung des Datenaustauschs mit anderen Kantonen und Bundesbehörden

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Ermöglichung des Betriebs von Datenbearbeitungs- und Informationssystemen mit gemeinsamer Datenhaltung und des automatischen Austauschs polizeilicher Daten mit anderen Kantonen sowie Bundesbehörden zwecks Verhinderung und Erkennung von Serielikten	§ 51a PolG	Kap. 4.35
<p>Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher ja</p> <p><input type="checkbox"/> eher nein</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> keine Angabe</p>	<p>Begründung und/oder Bemerkungen:</p>	

## 11. Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Ermöglichung der finanziellen Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen für bauliche oder technische Massnahmen zur Gewährleistung deren Sicherheit vor Terrorismus und gewalttätigem Extremismus	§ 61a PolG	Kap. 4.38
Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen:  Aus Sicht der SVP kann es nicht sein, dass einzelne Gruppierungen hier privilegiert behandelt werden. Der Staat hat jedem Bürger denselben Schutz zu gewähren.	

## 12. Neukonzeption des Ordnungsbussenverfahrens

Thema	Revision PolG	Wo im Anhörungsbericht?
Neukonzeption des Ordnungsbussenverfahrens aufgrund der Anpassung der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes	§§ 38a – 38d EG StPO	Kap. 5.3.4
Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> eher ja <input type="checkbox"/> eher nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Angabe	Begründung und/oder Bemerkungen:	

### 13. Weitere Bemerkungen?

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen oder Hinweise anbringen? (Für Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen verwenden Sie bitte die Bemerkungsspalte der Synopse zur Änderung des PolG. Die Synopse mit den Bemerkungen ist vorzugsweise per E-Mail an [dvi@ag.ch](mailto:dvi@ag.ch) oder per Post an die obige Adresse einzureichen.)

§3 Abs.3: Ablehnung der Änderung. Der Kanton hat ein duales System. Dies bedingt unterschiedliche Tätigkeitsgebiete. Eine Abwendung von diesem System ist transparent durchzuführen und offen zu deklarieren.

§ 7§: Änderungsantrag: "Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung". Da dieses Gesetz auch für die Regionalpolizeien gilt, sind die Gemeinden vor Erlassung der Vollzugsbestimmungen entsprechend anzuhören.

§ 16 Abs.2: Ablehnung der Änderung. Kein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Diese entscheiden selbst, ob und wie viele Polizisten sie ausbilden.

§ 25 Abs. 3: Änderungsantrag: Die Polizei dokumentiert ihr Handeln "nachvollziehbar". Mit angemessen wird impliziert, dass nicht alles zu dokumentieren ist. Dies geht im Rechtsstaat jedoch gerade nicht; sämtliche Vorgänge sind zu dokumentieren; es darf keine Geheimakten geben. Weiter muss die Nachvollziehbarkeit gegeben sein.

§ 33: Änderungsantrag: "Strafrechtlich" in lit. c-e zu streichen. Kompetenz im Bereich Strafrecht bei AJV/STA. Abs. 1bis streichen: Kompetenzüberschreitung; Sache der STA (da Strafverfahren; sie ist zuständige Behörde). Falls noch nicht im Strafverfahren liegt kein genügender Sachverhalt vor für einen solch schweren Eingriff.

§33a: Änderungsantrag: "entwichene" streichen. Sofern jemand entwichen ist gibt es eine zuständige Behörde, die vorgängig etwas angeordnet hat. Dementsprechend liegt die Fallführung bei dieser Behörde. lit. c: Durchsuchung von Aufzeichnungen nur, wenn konkreter Verdacht besteht (nicht bloss zu vermuten ist).

§ 40: Änderungsantrag: "Abklärung der Strafbarkeit" - Falsches Rechtsverständnis: Waffenbesitz ist erlaubt bis Gegenteil bewiesen ist.

§ 43a: Änderungsantrag: Information an STA ergänzen.

§ 48a: Wurde hier bewusst der Kammerpräsident erwähnt? Sollte es nicht einfach zuständige Kammer sein? Oder leistet diese Person 365 Tage Pikett?

§ 51 2ter: Datenbekanntgabe an andere Behörden: Ist gesetzlich zu normieren, wem die Daten bekanntgegeben werden dürfen. Minimal RR-Verordnung.